Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Kreischa (Feuerwehrkostensatzung) – Vorberatung

I. Sachdarstellung

Das Sächsische Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) wurde zum 20.01.2024 und die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) zum 29.06.2024 geändert. Sowohl das Gesetz wie auch die Verordnung enthalten Änderungen, die direkte Auswirkungen auf die Feuerwehrkostensatzung der Gemeinde haben.

Die vom SMI im Juni 2024 erlassene Feuerwehrverordnung regelt abschließend die bisher durch die Gemeinden zu ermittelnden Fahrzeugkostenersatzsätze. Gemäß § 20 Abs. 1 und 2 der Sächsischen Feuerwehrverordnung wird der Kostenersatz für Feuerwehrfahrzeuge gemäß der Anlage 5 der Verordnung abgerechnet. Damit sind auch rückwirkend seit dem 20.01.2024 die Stundensätze gemäß § 20 SächsFwVO Abs. 3 anzuwenden. Aus der Änderung des Kostenersatzes bei Feuerwehreinsätzen im Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) ergibt sich der Bedarf zur Überarbeitung der bestehenden Feuerwehrkostensatzung.

Darüber hinaus sind die Personalkosten gemäß § 69 Abs. 5 SächsBRKG zu kalkulieren, die sich aus den für Zeiten des Einsatzes erstatteten und ersetzten Beträgen für Lohnfortzahlung bzw. Verdienstausfall sowie sonstigen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehenden jährlichen Kosten ergeben, die auf der Grundlage von 50 Stunden je Feuerwehrangehörigem berechnet werden. Die Kalkulation kann Durchschnittssätze zu Grunde legen, wovon die Gemeinde Kreischa Gebrauch gemacht hat. Zur Ermittlung des Kostenersatzes wurden die entstandenen Aufwendungen der Jahre 2015 bis 2024 ermittelt, ein Durchschnitt gebildet und in den nachfolgend angefügten Kalkulationsbogen übertragen.

Die Kalkulation erfolgte auf die Einsatzfahrzeuge der Gemeindefeuerwehr. Dabei wurde die aus dem Feuerwehrbereich bekannte Kombination aus Mannschaft und Gerät (Fahrzeug) in der Satzung beibehalten. Die bisher kalkulierten speziellen Fahrzeugkosten der Gemeinde wurden durch die Fahrzeugkosten der Anlage 5 SächsFwVO ersetzt, mit den ermittelten Normbesatzungspersonalkosten addiert und so eine Gesamtsumme je Fahrzeug gebildet, welche zukünftig minutengenau in Abrechnung gebracht wird.

AZ.: 130.50: Feuerwehrkostensatzung/1. Änderung AZ.: 023.22: TA 02.12.2024

Seite 1 von 6

Drucksache TA 018/24	Sitzung des Technischen Ausschusses am 02.12.2024	Öffentliche Sitzung
----------------------	---	---------------------

Die Personalkosten setzen sich aus Erstattungen von Lohnfortzahlungen nach § 62 Abs. 1 Satz 3 SächsBRKG sowie allen sonstigen Kosten, die den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen zugeordnet werden, zusammen. Dazu zählen beispielsweise Kosten der Aus- und Fortbildung, der Dienst- und Schutzbekleidung, der Eignungsuntersuchungen, Auslagenersatz oder die Aufwandsentschädigungen nach § 63 SächsBRKG. Die Gesamtkosten wurden dann auf alle aktiven Kameradinnen und Kameraden mit jeweils 50 Einsatzstunden verteilt.

Ausgehend von den Kosten 2015 bis 2024 sind im Durchschnitt 55.844,10 EUR pro Jahr entstanden. Dem gegenüber stehen 133 aktive Feuerwehrangehörige. Damit ergibt sich bei 50 Stunden ein Stundensatz von 8,40 EUR/Stunde und Feuerwehrangehörigem.

Die Kostensätze ändern sich wie folgt:

	EUR/Std.	EUR/Std.
	(bisher)	(neu)
Löschgruppenfahrzeug (HLF 20)	333,51	473,40
Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	138,37	ausgesondert
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	190,44	154,20
Tanklöschfahrzeug (TLF 4000)	229,69	363,00
Rüstwagen (RW)	159,72	459,00
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	158,01	106,80
Einsatzleitwagen (ELW 1)	Neustationierung	159,00
Einsatzleitwagen (ELW 2)	184,82	362,40
Wasserwehranhänger	125,31	101,50

AZ.: 130.50: Feuerwehrkostensatzung/1. Änderung AZ.: 023.22: TA 02.12.2024 Seite 2 von 6

Drucksache TA 018/24	Sitzung des Technischen Ausschusses am 02.12.2024	Öffentliche Sitzung
----------------------	---	---------------------

Kalkulation des Kostenersatzes

	Kreischa					
Kostenarten	HLF 20	TLF 4000	RW	ELW 2	ELW 1	Wasserw anhänger
Personalkosten	8,40 EUR					
Normbesatzung	9	3	3	3	4	0
Personalkosten Normbesatzung	75,60 EUR	25,20 EUR	25,20 EUR	25,20 EUR	33,60 EUR	0,00 EUR
Kosten nach Anlage 5 Sächsische Feuerwehrverordnung	397,80 EUR	337,80 EUR	433,80 EUR	337,20 EUR	125,40 EUR	101,50 EUR
Gesamtkosten pro Stunde	473,40 EUR	363,00 EUR	459,00 EUR	362,40 EUR	159,00 EUR	101,50 EUR

	Kautzsch	Lungkwitz	Sai	da
Kostenarten	TSF-W	TSF-W	TSF-W/Z	MZF
Personalkosten	8,40 EUR	8,40 EUR	8,40 EUR	8,40 EUR
Normbesatzung	6	6	6	6
Personalkosten Normbesatzung	50,40 EUR	50,40 EUR	50,40 EUR	50,40 EUR
Kosten nach Anlage 5 Sächsische Feuerwehrverordnung	103,80 EUR	103,80 EUR	103,80 EUR	56,40 EUR
Gesamtkosten pro Stunde	154,20 EUR	154,20 EUR	154,20 EUR	106,80 EUR

Drucksache TA 018/24

Sitzung des Technischen Ausschusses am 02.12.2024

Öffentliche Sitzung

II. Beschlussvorschlag

Der Technische Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgende Beschlussfassung.

Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Kreischa (Feuerwehrkostensatzung).

III. Finanzierung

Die Erarbeitung der Satzung erfolgt im Rahmen der Verwaltungstätigkeit, es entstehen keine gesonderten Kosten. Mit Wirksamwerden der Satzung entstehen im Kostenfall entsprechende Einnahmen für die Gemeinde.

Bearbeiter: Herr Lucas (Tel. 209-24)

AZ.: 130.50: Feuerwehrkostensatzung/1. Änderung AZ.: 023.22: TA 02.12.2024

Drucksache TA 018/24

Sitzung des Technischen Ausschusses am 02.12.2024

Öffentliche Sitzung

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Kreischa (Feuerwehrkostensatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in gültiger Fassung, der §§ 22 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in gültiger Fassung, des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) in gültiger Fassung sowie § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in gültiger Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kreischa in seiner öffentlichen Sitzung am 16.12.2024 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

§ 6 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Ausaefertiat!

"4. Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet."

Artikel 2

Die Anlage zur Feuerwehrkostensatzung – Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr - wird durch die Anlage dieser Änderungssatzung ersetzt.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend am 20. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Regelungen der Feuerwehrkostensatzung vom 16.03.2021 außer Kraft.

7.03g0.0.0.gc.	
Kreischa, den	
Frank Schöning Bürgermeister	(Siegel)

Es folgt der Hinweis nach § 4 SächsGemO, hier nicht abgedruckt.

AZ.: 130.50: Feuerwehrkostensatzung/1. Änderung	Seite 5 von 6
AZ.: 023.22: TA 02.12.2024	Seite 3 von 6

Drucksache TA 018/24	Sitzung des Technischen Ausschusses am 02.12.2024	Öffentliche Sitzung
----------------------	---	---------------------

Anlage zur Feuerwehrkostensatzung Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

Kostensätze für den Einsatz von Fahrzeugen einschließlich den Kosten der Fahrzeugnormbesatzungen und den Kosten der auf den Fahrzeugen verlasteten Geräten bzw. Ausrüstungsteilen

		Personal	Fahrzeug	Gesamt
		(EUR/Std.)	(EUR/Std.)	(EUR/Std.)
1.1	Löschgruppenfahrzeug (HLF 20)	75,60	397,80	473,40
1.2	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	50,40	103,80	154,20
1.3	Tanklöschfahrzeug (TLF 4000)	25,20	337,80	363,00
1.4	Rüstwagen (RW)	25,20	433,80	459,00
1.5	Mehrzweckfahrzeug (MZF)	33,60	125,40	106,80
1.6	Einsatzleitwagen (ELW 1)	33,60	125,40	159,00
1.7	Einsatzleitwagen (ELW 2)	25,20	337,20	362,40
1.8	Wasserwehranhänger	0,00	101,50	101,50

Dem Personalansatz liegen Einzelpersonalkosten in Höhe von 8,40 EUR/Stunde zu Grunde.

2. Kosten für Verbrauchsmaterial

Die Kosten für Verbrauchsmaterial, wie zum Beispiel

- Ölbindemittel Straße,
- Ölbindemittel Oberflächenwasser,
- Chemikalienbindemittel,
- Löschmittel (Wasser, Kohlendioxid, Pulver, etc.),
- Schaummittel,
- Absperrmittel,
- Rüstmaterialien,
- Abdichtmaterialien,
- Türschlösser,
- Zubehör Tür- bzw. Fensteröffnungswerkzeug,
- Einsatzkleidung,
- Schutzausrüstung und

gegebenenfalls deren fachgerechte Entsorgung richten sich nach den jeweils zum Verbrauchszeitpunkt gültigen Preisen der Lieferanten und Vertragspartner.

Kreischa, den Frank Schöning Bürgermeister

AZ.: 130.50: Feuerwehrkostensatzung/1. Änderung	Seite 6 von 6
AZ.: 023.22: TA 02.12.2024	Selle 6 von 6